



*Hunde stellen bezüglich der Gewährung von Sozialkontakten Spezialfälle dar.
Bild Pixabay*

Tier im Recht

ARTGERECHTE SOZIALKONTAKTE

Gesetzspflicht für viele Tierarten

Zahlreiche Tierarten leben in freier Wildbahn in Familien, Rudeln oder Schwärmen. Werden Tiere sozial lebender Arten in menschlicher Obhut gehalten, müssen ihnen Kontakte zu Artgenossen ermöglicht werden. Gemäss Schweizer Tierschutzrecht haben Tiere Anspruch darauf, dass ihr natürliches Verhalten nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Ein natürliches Verhalten setzt unter anderem voraus, dass Tieren, die natürlicherweise in sozialen Gruppen leben, angemessene Kontakte zu Artgenossen ermöglicht werden. Die Erfüllung sozialer Bedürfnisse bedeutet einen zentralen Punkt für die Sicherstellung des Wohlergehens der Tiere. Dennoch werden unzählige Tiere – meist aus Unwissenheit ihrer Halter – in völliger Isolation gehalten, was gravierende Gesundheitsschäden verursachen kann.

Wie die Sozialkontakte konkret ausgestaltet sind, wird für die einzelnen Tierarten individuell festgelegt. Dabei zeigt sich leider, dass dem Leitgedanken des Tierschutzgesetzes, wonach die Tiere ihre so-

zialen Bedürfnisse ausleben können sollen, längst nicht überall konsequent Rechnung getragen wird. Zwar gilt für zahlreiche Tierarten – beispielsweise für Meerschweinchen, Ratten und viele weitere Nager sowie für Papageien und andere Ziervögel – die Vorschrift, dass diese nur in Gruppen von mindestens zwei Tieren gehalten werden dürfen.

Bei anderen jedoch, so etwa bei Schafen, Ziegen oder Pferden, genügt es unter rechtlichen Gesichtspunkten, wenn ihnen Sicht-, beziehungsweise Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu Artgenossen gewährt wird. Der Grund für diese und weitere Ausnahmen liegt meist in wirtschaftlichen Interessen oder Praktikabilitätsüberlegungen. So beispielsweise wird die Regelung, dass für Kaninchen nach ihren ersten acht Lebenswochen nur noch ein olfaktorischer und akustischer Kontakt zu Artgenossen vorgeschrieben ist, damit begründet, dass ihre Haltung in der Gruppe erhöhte Anforderungen an Wissen und Geduld der Tierhalter stellt. Diese sind jedoch verpflichtet, dem Wohlergehen und den Bedürfnissen

ihrer Tiere bestmöglich gerecht zu werden. Wer einem Tier aufgrund mangelnder Kenntnisse und Fähigkeiten keine Gruppenhaltung bieten kann, sollte besser auf dessen Haltung verzichten.

Auch Hunde und Katzen stellen bezüglich der Gewährung von Sozialkontakten rechtliche Spezialfälle dar. Solange ihnen täglich ausreichend Umgang mit Menschen sowie genügend Beschäftigung gewährt wird, müssen sie nicht zusammen mit einem Artgenossen gehalten werden. Dies, weil davon ausgegangen wird, dass für Hunde und Katzen auch der Mensch ein angemessener Sozialpartner sein kann. Wohnungskatzen, die keine Möglichkeit haben, draussen Artgenossen zu treffen, sollten jedoch idealerweise zu zweit oder in grösseren Gruppen gehalten werden, damit sie natürliche Sozialkontakte pflegen können. Nur in gewissen Fällen kann es angezeigt sein, eine Wohnungskatze alleine zu halten – etwa wenn es sich um einen unverträglichen Einzelgänger, ein krankes oder ein altes Tier handelt, das durch eine Zweitkatze gestresst wäre. Umso mehr nimmt der Mensch dann aber eine sehr wichtige soziale Rolle ein und muss für genügend Beschäftigung, Streicheleinheiten und so weiter besorgt sein.

GIERI BOLLIGER / ALEXANDRA SPRING (TIR)

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.